Kreisblatt

für den

Kreis
Schleswig-Flensburg

Nr. 7

erschienen am 9. April 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.
Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

		Seite:
37.	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Füsing 2009	239
38.	3. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule	251
39.	Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Bongsieler Kanal	252
40.	Einladung des Schulverbandes Medelby	263
41.	Einladung des Schulverbandes Haithabu	264
42.	Einladung des Schulverbandes Fahrdorf-Borgwedel	265
43.	Einladung des Haupt- und Finanzausschusses Schulverband Mittelangeln	266
44.	Einladung zur Schulverbandsversammlung Schulverband Mittelangeln	267

Nichtamtlicher Teil:

37. Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Füsing

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), wird folgende Verbandssatzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt
Name- Sitz-Mitglieder-Aufgabe-Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3,6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Füsing“ und hat seinen Sitz in Füsing im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Der Verband umfasst das Gebiet der Gemeinde Schaalby, Ortsteil Füsing.

§ 2
(zu §§ 4, 6, 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes sind die einzelnen Grundstückseigentümer (dingliche Mitgliedschaft).

(2) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder im Gebiet im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

(2) Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Verband das Wasserwerk zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, sowie die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf des Dipl. Ing. Anders in Rendsburg vom 30.12.1953. Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Eine Abschrift und eine Aufzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

(3) Der Verband versorgt seine Mitglieder privatrechtlich aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. 1. Seite 750), in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisliste. Die §§ 25 - 27 bleiben unberührt (d.h. zusätzliche Beitragshebung soll möglich sein).

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Mitglieder

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(3) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(4) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband ‘zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6
(zu § 6, 33 WVG)
Benutzung von Anlagen

Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass sie die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und dass von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband bezogen wird.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6,46 WVG)
Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

§ 10
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung, dessen Nachträge; einschließlich Preise / Beiträge und Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,00 € zu beschließen,
11. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG und
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gern. § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG.

§ 11
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht (außer bei Entlastung), wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.

§ 12
(zu § 48 Abs. 2,3 WVG, §§ 100 bis 105 LVWG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.

(4) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
4. die gefassten Beschlüsse
5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vorn Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden (§14 (zu§ 52 WVG)).

§ 13
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers, die restlichen Beisitzer sollten die Aufgaben Kassenwart, Pumpenwart und Stellvertreter des Pumpenwartes übernehmen. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. März, erstmals 2014.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,.
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge aufzustellen,
5. die Jahresrechnung aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über uneinbringbare Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.
11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 17
(zu § 56 WVG) .
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens, die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Vorstandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Der Verbandsvorsteher ist zur Vertretung des Verbandes gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt.

(3) Bis zu einer Verfügungsobergrenze von 10.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.

§ 20
(zu §§ 51, 55 WVG)
Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.

(2) Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.

(3) Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

III. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 21
(zu §§ 65 WVG,6, 9 und 22 LVWG)
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Haushalt muss ausgeglichen sein. Buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 22
(zu §§ 65 WVG,6, 9 und 22 LVWG)
Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes
2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes
3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme
4. des Höchstbetrages der Kassenkredite

(4) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresrechnung muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung. In der Jahresrechnung sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Der Landesverband hat zu prüfen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist.

(5) Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

(1) Laufende Beiträge werden nicht gehoben. Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung jeweils kostendeckend festzulegen.

(2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beiträge werden je Anschluss erhoben. Soweit Beiträge gehoben werden, gelten die §§ 25 ff WVG.

§ 24
(zu § 30 VVVG; § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen haben.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LWVG, § 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26
(zu §§ 3,11,13,17 und 26 LDSG)
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gern. § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 LDSG in der Fassung vom 09.02.2000 bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig.

(2) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach §§ 23 – 25, erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Zuname
2. Adressdaten(einschließlich Telefon und e-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragshebung / Verbrauchsabrechnung dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser an das zuständige Amt weitergeleitet werden.

(4) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. Bei der Verarbeitung personen-bezogener Daten im Auftrage (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beiträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

(3) Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

(1) Für das Betreiben der öffentlich rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der weiteren hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Betreiben von privatrechtlichen Forderungen des Verbandes (Wassergeld/Grundentgelt) erfolgt mit einem gerichtlichen Mahnbescheid.

IV. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 29
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 30
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 € festgesetzt.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)
Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TÖVD) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 32
(zu § 67 WVG, §22 Abs. 4 LWVG und § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck in den „Schleswiger Nachrichten - Ausgabe Schleswig“

§ 33
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekanntgemacht. Redaktionsschluss ist der vorherige Montag (bis 12:00 Uhr) Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.

§ 34
(zu §§ 72 , 75WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 € hinausgehen
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (ausgenommen eine Entschädigung nach § 10. Abs. 7 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. April 2003 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung Füsing, den 24.03.2009 gez. Unterschrift Verbandsvorsteher WBV FÜSING	Genehmigt: Schleswig, den 25.03.2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul
Ausgefertigt: Füsing, den 03. April 2009 gez. Unterschrift Verbandsvorsteher WBV Füsing	Bekanntgemacht: Schleswig, den 09.04.2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul

38. **3. Nachtragssatzung**
zur Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. März 2009 die Satzung des Schulverbandes wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
   a) Hauptausschuss
   Der Hauptausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen.

   Aufgabengebiet: Der Hauptausschuss unterstützt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

   b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
   Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung setzt sich aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen.

   Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

2) Folgende der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich: Hauptausschuss.

3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den gemäß § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böklund, den 24. März 2009

gez. Johannes Petersen
Schulverbandsvorsteher

39.

Satzung
des Gewässer- und Landschaftsverbandes Bongsieler Kanal

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I, S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt
Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3 und 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen “Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal“ und hat seinen Sitz in Hörup, Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift: Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal.

(3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.

(4) Der Verband ist ein Bearbeitungsgebietsverband im Sinne von § 5 LWVG.

§ 2
(zu § 4 WVG und § 5 LWVG)
Mitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände bzw. Gebiete:

1.) Wasser- und Bodenverband Achtrup
2.) Wasser- und Bodenverband Dänische Meede
3.) Wasser- und Bodenverband Engerheide
4.) Wasser- und Bodenverband Kleine Au
5.) Wasser- und Bodenverband Klixbüll-Tinningstedt
6.) Wasser- und Bodenverband Ladelund
7.) Wasser- und Bodenverband Lecker Mühlenstrom
8.) Wasser- und Bodenverband Linnau
9.) Wasser- und Bodenverband Lütjenhorn-Holt-Medelby
10.) Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlenstrom
11.) Wasser- und Bodenverband Osterby
12.) Wasser- und Bodenverband Rodau
13.) Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup
14.) Wasser- und Bodenverband Weesby
15.) Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom
16. Wasser- und Bodenverband Goldebek
17.) Wasser- und Bodenverband Goldelund
18.) Wasser- und Bodenverband Joldelund
19.) Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel im Einzugsgebiet des Bongsieler Kanals
20.) Sielverband Maasbüller Herrenkoog
21.) Sielverband Risum-Kohldammer Koog
22.) Sielverband Lindholm-Kohldammer Koog
23.) Sielverband Enger Koog
24.) Sielverband Mooringer Kornkoog
25.) Sielverband Schnatebüller Koog
26.) Sielverband Störtewerker Koog
27.) Sielverband Fahretoft-Bottsschlotter Koog
28.) Sielverband Waygaarder Koog
29.) Sielverband Kleiseerkoog
30.) Sielverband Ockholmer Koog
31.) Sielverband Langenhorner Alter Koog
32.) Sielverband Langenhorner Neuer Koog
33.) Sielverband Bargumer Koog
34.) Sielverband Sterdebüller Alter Koog
35.) Sielverband Klixbüll-Leckenger Koog
36.) Sielverband Blomenkoog
37.) Sielverband Fahretofter Koog
38.) Sielverband Obere Soholmer Au
39.) Sielverband Hauke-Haien-Koog
40.) Sielverband Obere Lecker Au

§ 3
(zu § 2 Ziffer 13 und 14 WVG und § 5 Abs. 2 und 3 LWVG)
Aufgaben

(1) Aufgaben des Verbandes sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dies geschieht durch:

1.) fachliche Unterstützung der Mitglieder,

2.) Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,

3.) Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen sowie,

4.) Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

(2) Trägerschaft für Maßnahmen im Rahmen des TEN-Projektes und ähnlicher Projekte.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Maßnahmen liegt bei den einzelnen Mitgliedern.

§ 5
(zu §§ 5 und 6 WVG)
Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6
(zu §§ 44 und 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 7
(zu §§ 6 und 46 WVG)
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsvorstehern der Mitgliedsverbände. Im Verhinderungsfall, oder wenn der Verbandsvorsteher in den Vorstand berufen wird, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 9
(zu § 47 WVG, §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 14 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 18 LWVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1.) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit,
3.) Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes,
4.) Wahl von Kassenprüfern zur Vorprüfung des Jahresrechnung,
5.) Erlass einer jährlichen Haushaltssatzung sowie von Nachtragshaushaltssatzungen,
6.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7.) Entlassung des Vorstandes,
8.) Festsetzung der Vergütungen des Verbandsvorstehers und des Kassenführers,
9.) Festsetzung der Verwaltungskosten,
10.) Beschlussfassung über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen,
11.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
12.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13.) Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gem. § 25 WVG (Erweiterung / Aufhebung der Mitgliedschaft),
14.) Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen gemäß § 28 WVG.

§ 10
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder, die Vorstandsmitglieder, das Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und die unteren Aufsichtsbehörden schriftlich mit einer Frist von einer Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 11
(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen wird, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gefasst werden.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes aus der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme je angefangene 2.000 Hektar Verbandsfläche. In diesem Fall haben auch der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel und der Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom eine Stimme. Anträge auf Abstimmung nach Fläche sind vor der Abstimmung zu stellen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Kreis Nordfriesland, dem Kreis Schleswig-Flensburg und dem Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zu übersenden.

§ 12
(zu §§ 6 und 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die regional über das Verbandsgebiet der Geest und der Marsch verteilt sein sollen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Kommt der Verbandsvorsteher aus dem Bereich der Sielverbände, ist sein Stellvertreter aus den oberliegenden Verbänden zu bestimmen bzw. umgekehrt.

§ 13
(zu §§ 52 und 53 WVG)
Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2012.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 14
(zu §§ 24, 25 und 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 15
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie das Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mit mindestens einer Woche Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung ist den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie dem Teilprojekt Eider des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zu übersenden.

§ 17
(zu §§ 51, 54 und 55 WVG)
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.

(4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

(5) Der Vorstand bestimmt die Person, die den Verband in der im Bearbeitungsgebiet zu gründenden Arbeitsgruppe durch die Abgabe verbindlicher Erklärungen vertritt.

§ 18
(zu § 55 und 57 WVG)
Geschäftsführer / Dienstkräfte

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsvorsteher. Er bedient sich für die Wahrnehmung der Verwaltung des Mitgliedes Nr. 19, des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel.

(2) Die Kassenführung wird durch den Geschäftsführer des Mitgliedes Nr. 19, des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel, wahrgenommen.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung in der im Bearbeitungsgebiet einzusetzenden Arbeitsgruppe obliegen dem Verbandsvorsteher. Er bedient sich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Mitgliedes Nr. 19, des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel.

§ 19
(zu § 52 WVG)
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer abgestimmten verbindlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des § 3 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung vom 18. September 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 273).

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Verbandsversammlung.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 20
(zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 21
(zu §§ 28 und 29 WVG)
Beiträge und Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Beiträge für den Verwaltungshaushalt verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab (1 ha = 1 BE) auf die Mitglieder außer den Deich- und Hauptsielverbänden Südwesthörn-Bongsiel und den Hauptverband Goldebeker Mühlenstrom.

§ 22
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Datenschutz

(1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern zulässig.

(2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 23
(zu § 67 WVG, § 22 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekantgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland und im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 24
(zu §§ 72, 73 und 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 25
(zu § 75 WVG)
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2.) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,

3.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 26
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe und der Auflösung des Verbandes einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungen und Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland und im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg bekannt gegeben.

§ 27
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2002 bzw. 07.11.2002 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:

Schafflund, den 17.12.2008

gez. Verbandsvorsteher Bernd Burmeister
Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal

Genehmigt:

Schleswig, den 18.12.2008

gez. Unterschrift
Czepul
.....
Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Niebüll, den 02.01..2009

gez. Verbandsvorsteher Bernd Burmeister
Gewässer- und Landschaftsverband Bongsieler Kanal

Bekannt gemacht:

Schleswig, den 09.04.2009

gez. Unterschrift
Czepul
.....
Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
als Aufsichtsbehörde

40.

Sitzung der Schulverbandsversammlung **des Schulverbandes Grundschule Medelby**

Zeitpunkt der Sitzung: **Donnerstag, 23. April 2009 – 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Mehrzweckraum der OGS an der Schule Medelby Hauptstr. 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Anerkennung der Niederschrift vom 08.12.2008

3. Eingaben und Anfragen

4. Änderungsanträge

5. Berichte
   Einwohnerfragestunde

6. Sachstandsberichte und ggf. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zu Investitionsvorhaben
   a) Umbauarbeiten im Raumbestand der Schule
   b) Kindergarten; erforderliche Maßnahmen für die Krippengruppen
   c) Aufstellung und Sanierung der vorhandenen Container
   d) Umgestaltung und erweiterte Nutzung des Werkraumes
   e) Mögliche Investitionsmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes oder des Landesschulbauprogramms

7. Verschiedenes

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

8. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 06.04.2009 gez. Günther Petersen

- Schulverbandsvorsteher -

41. **Schulverband Haithabu**
- Der Schulverbandsvorsteher - 24866 Busdorf, den 02. April 2009

E i n l a d u n g

Zur **5. Sitzung** der Wahlperiode 2008/13 der **Schulverbandsversammlung**
des **Schulverbandes Haithabu** am **Mittwoch,** dem **15. April 2009** um
19.30 Uhr in Busdorf, **Schule am Margarethenwall, Busdorf**
werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
   a) Information des Schulverbandsvorstehers zur Tagesordnung
   b) Fragen zu Beratungsgegenständen
   c) Fragen zu Angelegenheiten des Schulverbandes sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Schulverbandsvorstehers
7. Bericht des Schulleiters
8. Sanierungsmaßnahmen am Schulgebäude im Rahmen des Konjunkturpaketes II
9. Verschiedenes

gez. Heil
(Kay-Michael Heil)
Schulverbandsvorsteher

42. **Schulverband Fahrdorf-Borgwedel**
- Der Schulverbandsvorsteher - 24857 Fahrdorf, den 2. April 2009

E i n l a d u n g

Zur **3. Sitzung** der Wahlperiode 2008/13 der **Schulverbandsversammlung Fahrdorf-Borgwedel** am **Dienstag,** dem **28. April 2009** um **20.00 Uhr,** in Fahrdorf, **Grundschule**, werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
   a) Information des Schulverbandsvorstehers zur Tagesordnung
   b) Fragen zu Beratungsgegenständen
   c) Fragen zu Angelegenheiten des Schulverbandes sowie Vorschläge oder Anregungen
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Bericht des Schulverbandsvorstehers
6. Bericht der Schulleiterin
7. Zustimmung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch die Gemeinde Fahrdorf auf dem Schuldach
8. Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II
9. Umgestaltung des Schulhofes – Aufstellung eines neuen Spielgerätes
10. Vergabe der Arbeiten zur Errichtung eines Zaunes

gez. Schulz
(Schulz)
Schulverbandsvorsteher

43. **Schulverband Mittelangeln** **Satrup, 06.04.2009**

Der Vorsitzende des
Haupt- und Finanzausschusses

Einladung

zur nichtöffentlichen Sitzung der Haupt- und Finanzausschuss
des Schulverbandes Mittelangeln
am 16. April 2009, 19.30 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Mittelangeln in Satrup, Bahnhofstr. 1,

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2. Anträge zur Tagesordnung

3. Protokoll der letzten Sitzung

4. Einführung der leistungsorientierten Bezahlung für die Beschäftigten (Arbeitgeberrichtlinie).

5. Investitionen im Schulzentrum
   a. Aufstellung von Containern
   b. Neubau von Klassenräumen

6. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagsschule an der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup

7. Unterhaltungsmaßnahmen an der GHS Husby

8. Jahresrechnung 2008 und Genehmigung der Über- und Außerplanmäßigen Ausgaben

9. 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Mittelangeln – Einführung der Doppik als Haushaltssystem

10. Verschiedenes

11. Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Christiansen

Ausschussvorsitzender

44. **Schulverband Mittelangeln** Satrup, 06.04.2009
Der Verbandsvorsteher

Einladung

zur Sitzung der Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes Mittelangeln
am Montag, den 20. April 2009, um 19.00 Uhr,
in der Südensee-Schule Sörup, Gemeinschaftsraum

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2. Anträge zur Tagesordnung

3. Protokoll der letzten Sitzung

4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers

5. Durchführung einer Fragestunde für Gäste

6. Beratung und Beschluss über die Einführung der leistungsorientierten Bezahlung für die Beschäftigten (Arbeitgeberrichtlinie).

7. Beratung und Beschluss über Investitionen im Schulzentrum
   a. Aufstellung von Containern
   b. Neubau von Klassenräumen

8. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagsschule an der Struensee Gemeinschaftsschule Satrup

9. Unterhaltungsmaßnahmen GHS Husby

10. Jahresrechnung 2008 und Genehmigung der Über- und Außerplanmäßigen Ausgaben

11. Beratung und Beschluss über die 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Mittelangeln – Einführung der Doppik als Haushaltssystem

12. Verschiedenes

13. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Schümann
Stellv. Schulverbandsvorsteher